

Sonderbewilligungen im Gemüsebau ab 2023

Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) ist neu die Anwendung von PSM mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser im ÖLN verboten. Das Verbot betrifft auch Wirkstoffe die im Gemüsebau verbreitet sind. Allerdings bestehen Ausnahmen zum Verbot und die Kantone haben die Möglichkeit Sonderbewilligungen auszustellen.

Verbotene Wirkstoffe im ÖLN

Ab 2023 tritt die neue DZV in Kraft. In dieser ist neu geregelt (unter Artikel 18 Absatz 4), dass Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, grundsätzlich im ÖLN nicht angewendet werden dürfen.

Die betroffenen Wirkstoffe sind in der DZV unter Anhang 1 Ziffer 6.1.1 aufgeführt:

- alpha-Cypermethrin (z.B. Fastac Perlen)
- Cypermethrin
- Deltamethrin (z.B. Aligator, Decis Protech, Deltastar)
- Etofenprox (Blocker)
- lambda-Cyhalothrin (z.B. Karate Zeon, TAK 50, Techno)
- Metazachlor (Butisan)
- S-Metolachlor (z.B. Dual Gold, Frontex)
- Terbutylazine (Zuckermais: Gardo Gold)

Wichtig: Diese Bestimmung bezieht sich auf den ÖLN und ist somit unabhängig vom ordentlichen Zulassungsverfahren der Pflanzenschutzmittel. Die entsprechenden Anwendungen sind deshalb weiterhin als zulässige Indikation auf der BLV-Datenbank ersichtlich.

Ausnahmen für den Gemüsebau

Es gibt gemüsebauliche Ausnahmen für bestimmte Indikationen. Bei diesen Indikationen ist kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich und die Schaderreger treten in den meisten Regionen der Schweiz regelmässig auf und verursachen Schäden (DZV, Artikel 18 Absatz 5).

Für nachfolgende Indikationen können im ÖLN weiterhin die oben genannten Wirkstoffe gemäss Bewilligungen eingesetzt werden und es bedarf KEINER kantonaler Sonderbewilligung:

Kultur	Schaderreger
<i>Baby-Leaf Brassicaceae</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Baby-Leaf Chenopodiaceae</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Bohnen</i>	<i>Erdruppen</i>
<i>Chicorée</i>	<i>Erdruppen</i>
<i>Cima di Rapa</i>	<i>Erdflöhe, Erdruppen, Kohldrehherzgallmücke, Kohlschabe, Minierfliegen, Unkräuter</i>
<i>Erbsen</i>	<i>Erbsenwickler</i>
<i>Kardy</i>	<i>Erdruppen</i>
<i>Karotten</i>	<i>Erdruppen, Möhrenfliege</i>
<i>Knollensellerie</i>	<i>Möhrenfliege</i>
<i>Kohlarten</i>	<i>Gefleckter Kohltriebrüssler, Kohlgallenrüssler, Minierfliegen, Rapsstängelrüssler, Unkräuter</i>
<i>Mangold</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Meerrettich</i>	<i>Erdflöhe, Erdruppen</i>
<i>Pastinake</i>	<i>Möhrenblattfloh, Möhrenfliege</i>
<i>Radies</i>	<i>Erdflöhe, Unkräuter</i>
<i>Rande</i>	<i>Erdflöhe, Erdruppen</i>
<i>Rettich</i>	<i>Erdflöhe, Unkräuter</i>
<i>Rucola</i>	<i>Unkräuter</i>
<i>Spargel</i>	<i>Minierfliegen, Spargelfliege</i>
<i>Speisekohlrüben</i>	<i>Erdflöhe, Erdruppen, Unkräuter</i>
<i>Spinat</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Stangensellerie</i>	<i>Möhrenfliege</i>
<i>Wurzelfetersilie</i>	<i>Möhrenblattfloh, Möhrenfliege</i>

Kantonale Sonderbewilligungen im Gemüsebau

Darüber hinaus haben die Kantone die Kompetenz, Sonderbewilligungen für den Einsatz der obigen Wirkstoffe unter bestimmten Voraussetzungen und nach erfolgtem Antrag zu gewähren.

Folgende Punkte sind wichtig:

- Der Wohnsitzkanton des Antragsstellers ist zuständig für einzelbetriebliche Sonderbewilligungen d.h. auch für bewirtschaftete Flächen ausserhalb des Kantons. Die kantonalen Fachstellen können abweichend davon interkantonale Abmachungen treffen.
- Die Sonderbewilligung wird pro Parzelle/Bewirtschaftungseinheit Kultur und Schädling für die gesamte Dauer der Kultur im betreffenden Jahr ausgestellt (= für alle Sätze der gleichen Kultur auf der gleichen Parzelle).
- Sonderbewilligungen für Pyrethroide können ausgestellt werden wenn:
 1. die geltenden Schadschwellen (Gemäss Agroscope Merkblättern) überschritten sind, oder
 2. die Monitoringdaten der Kantone/Agroscope eine Gefährdung der Kultur anzeigen oder
 3. der Antragssteller z.B. mittels Foto das Vorhandensein des Schädlings nachweist (für Fälle wo keine Schadschwelle definiert ist).
- Kontroll-/Spritzfenster werden nicht verlangt.
- Für die Herbizide S-Metolachlor (Dual Gold) und Terbutylazine (Gardo Gold) werden für die Gemüseanwendungen keine Sonderbewilligungen ausgestellt.
- Erdmandelgrasbekämpfung: Anwendungen von S-Metolachlor sind möglich mit Sonderbewilligung.
- Knoblauch: Für Metazachlor kann eine kantonale Sonderbewilligung beantragt werden.

Des Weiteren wurden in der Weisung Indikationen definiert, bei denen eine Sonderbewilligung nur dann erteilt werden kann,

- wenn vorher nachweislich ein im ÖLN zugelassenes PSM mit geringerem Risikopotential oder
- ein Nützling eingesetzt wurde und die Wirkung ungenügend war.

Diese Indikationen sind:

Kultur	Schaderreger
alle Gemüsekulturen	Blattläuse
Aubergine	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Baby-Leaf (Brassicaceae)	Minierfliegen
	Thripse
Gurken	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Knollenfenchel	Minierfliegen
	Thripse
Knollensellerie	Minierfliegen
	Thripse
Kohlarten	Erdflöhe
	Eulendraupen (blattfressend)
	Kohldrehherzgallmücke
	Kohlschabe
	Thripse
	Weisslinge
Kresse	Erdflöhe
Küchenkräuter	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Kürbisse mit geniessbarer Schale	Thripse
Lauch	Lauchmotte
	Minierfliegen
	Thripse
Mangold	Minierfliegen
	Rübenfliege
	Thripse
Meerrettich	Kohlschabe
Nüsslisalat	Minierfliegen
Paprika/Peperoni	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Pastinake	Thripse

Pepino	Erdraupen
	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Radies	Thripse
Rande	Minierfliegen
	Rübenfliege
Rettich	Eulenraupen (blattfressend)
	Kohlschabe
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Rhabarber	Erdföhe
	Thripse
Rucola	Eulenraupen (blattfressend)
Salate	Thripse
Schalotten	Lauchmotte
	Minierfliegen
	Thripse
Spargel	Spargelhähnchen
	Spargelkäfer
Spinat	Thripse
Stangensellerie	Minierfliegen
	Thripse
Tomaten	Minierfliegen
	Thripse
	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)
Wurzelpetersilie	Thripse
Zuckermais	Erdföhe
	Thripse
Zwiebeln	Lauchmotte
	Thripse

Regionale Sonderbewilligungen:

Wenn Schaderreger flächendeckend auftreten, können die Kantone regionale Sonderbewilligungen erteilen.

Wie beantrage ich eine Sonderbewilligung

Im Kanton AG wird die Beurteilung der Anträge durch die Fachstelle Gemüse stattfinden und die Ausstellung der Sonderbewilligung zusammen mit dem Pflanzenschutzdienst organisiert. Ab 2023 können Sonderbewilligungen digital beantragt werden. Der Link für den Antrag einer Sonderbewilligung wird zeitnah kommuniziert.

Im Kanton BL ist der Pflanzenschutzdienst des Kantons BL zuständig. Kontaktieren Sie bitte Eleonor Fiechter, Tel: 061 552 21 57 oder eleonor.fiechter@bl.ch.

Schlussbemerkungen

Die Beantragung und das Ausstellen von Sonderbewilligungen im Gemüsebau stellt sowohl für die Anwender als auch für die kantonalen Stellen Neuland dar. Eine Anwendung der verbotenen Wirkstoffe soll nur erfolgen, wenn es zwingend notwendig ist. Bei der Planung der Pflanzenschutzstrategien über den Winter sollten dementsprechend die vom Verbot im ÖLN betroffenen Wirkstoffe möglichst nicht eingeplant werden. Somit kann der Aufwand für das notwendige Prozedere im Rahmen gehalten werden.

12.12.2022, Pflanzenschutzdienst Kanton AG